LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/11280
zu Drucksache 18/11193
28. 01. 2025

Antwort

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (Gruppe FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/11193 –

Stand und Situation von „queeren Personen“ im Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/11193 –** vom 14. Januar 2025 hat folgenden Wortlaut:

Queere Personen gehören zu den vulnerablen Gruppen und sind sowohl im Alltag als auch in geschlossenen Systemen wie dem Strafvollzug überdurchschnittlich häufig Diskriminierungen und Gewalt ausgesetzt. Vor allem Transpersonen stehen dabei vor besonderen Herausforderungen. Die Absicht dieser Kleinen Anfrage ist es, Einblicke in die Situation queerer Personen im Strafvollzug in Rheinland-Pfalz zu gewinnen und die Maßnahmen der Landesregierung hinsichtlich Schutz, Unterstützung und Gewaltschutz für diese Gruppe zu evaluieren.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele queere Personen befanden sich seit dem Jahr 2019 in rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten in Haft (bitte aufgeschlüsselt nach Anzahl und Jahr)?
2. Welche Maßnahmen gibt es in rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten, um Diskriminierung und Gewalt gegenüber queeren Personen präventiv zu verhindern?
3. Besteht für queere Personen im Strafvollzug die Möglichkeit, externe Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen, ohne die Offenlegung ihrer Identität gegenüber der Justizvollzugsanstalt befürchten zu müssen?
4. Wie wird gewährleistet, dass Transpersonen ihre Geschlechtsidentität auch im Strafvollzug leben können, etwa durch eine Anpassung von Namen, Kleidung oder Unterbringung im dem Geschlecht entsprechenden Vollzugsbereich?
5. Welche Weiterbildungsangebote zum Umgang mit queeren Gefangenen wurden seit dem Jahr 2019 für Bedienstete der Justizvollzugsanstalten angeboten (bitte aufgeschlüsselt nach Angebot und Teilnahmezahlen)?
6. Welche Möglichkeiten bestehen für queere Personen, insbesondere Transpersonen, getrennt von anderen Mitgefangenen zu duschen oder andere Schutzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen?
7. Wie viele queerfeindliche Straftaten wurden in den letzten fünf Jahren in rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten aktenkundig (bitte aufgeschlüsselt nach Anzahl und Jahr)?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 30. Januar 2025

E: 28.01.2025
18/11280

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

- per E-Mail an: geschaeftsstelle@landtag.rlp.de u. landtag@stk.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz| Postfach 32 60 | 55022 Mainz

- Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen! -
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

28. Januar 2025

Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (Gruppe Freie Wähler) „Stand und Situation von "queeren Personen" im Justizvollzug in Rheinland-Pfalz“ (18/11193)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Merkmal „queer“ ist eine nicht eindeutig definierte Sammelbezeichnung für nicht-heterosexuelle Orientierungen sowie für Personen mit einer nicht-binären bzw. nicht-cisgender Geschlechtsidentität (non-binäre Personen, Transpersonen). Zum Teil werden auch nicht-heteronormative Lebens- und Beziehungsformen dem Begriff zugeordnet. Ob inhaftierte Personen ferner ihre Zugehörigkeit zur Queer-Community überhaupt gegenüber der Justizvollzugsanstalt angeben, ist eine hoch individuelle Entscheidung, die von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren abhängig ist. Das Merkmal „Queerness“ bzw. dessen verschiedene Bedeutungsvarianten wird vom Justizvollzug Rheinland-Pfalz daher nicht systematisch erfasst. Aufgrund dessen kann die Frage nicht beantwortet werden. Der Vollständigkeit halber ist jedoch zu erwähnen, dass seit 2019

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

landesweit vier inhaftierte Transpersonen (als Subgruppe queerer Personen) erinnerlich sind.

Zu Frage 2:

Die Frage wird aufgrund des sich ergebenden Sinnzusammenhangs gemeinsam mit Frage 5 beantwortet.

Innerhalb des Justizvollzugs begegnen sich schon immer von Diskriminierung und/oder Gewalt betroffene Personen einerseits und Personen mit einem erhöhten Gewaltpotential andererseits. Eine der Kernaufgaben des Justizvollzugs ist es daher, gefährdete Personen – unabhängig von dem jeweiligen Grund der Gefährdung wie z.B. der begangenen Straftat, der Herkunft, der Religion oder der sexuellen Orientierung – vor Gewalt zu schützen.

Bedarfsbezogen kann eine Aufklärung von Mitinhaftierten erfolgen, soweit die betroffene Person damit einverstanden ist und hierdurch der Abbau von Diskriminierung bzw. die Reduktion der Gefahr von Gewalt gegen die Person zu erwarten ist. Sofern konkrete Anhaltspunkte für eine Störung der Sicherheit und Ordnung in einer Justizvollzugseinrichtung durch Diskriminierung oder Gewalt gegen Gefangene, egal aufgrund welcher Ursache, bestehen, wird diesen konsequent nachgegangen und das Verhalten wird gegebenenfalls mit Disziplinarmaßnahmen geahndet. Strafanzeigen werden gestellt. Zur Verhinderung von gewalttätigen und damit auch sexuellen Übergriffen unter Gefangenen können unter anderem besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten oder aufgrund des seelischen Zustandes des Gefangenen in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen besteht. Als besondere Sicherungsmaßnahmen zulässig sind der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, die Beobachtung der Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln, die Trennung von allen anderen Gefangenen (Absonderung), der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien, die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und die Fesselung.

Justizvollzugsbeamte sind generell dafür ausgebildet, sich auf die verschiedensten individuellen Besonderheiten der Inhaftierten einzustellen und darauf zu achten, dass Gefangene angemessen miteinander umgehen. Im Rahmen des Ausbildungsunterrichts werden Anwärterinnen und Anwärter über die Inhalte des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes geschult. In diesem Zusammenhang wird auch das Verbot der Diskriminierung bezüglich des Geschlechts und der sexuellen Identität thematisiert. Die im Justizvollzug tätigen Fachdienste (Psychologischer, Pädagogischer, Sozialer und Medizinischer Dienst) sind bezüglich der Rahmenbedingungen und Bedürfnisse der in dieser Kleinen Anfrage angesprochenen Gefangenengruppe auf dem aktuellen Stand. Seit 2019 wurde darüber hinaus an einer JVA eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Transidentität“ angeboten, an der ca. 20 Personen teilgenommen haben.

Zu Frage 3:

Hinsichtlich einer telefonischen Kontaktaufnahme gilt, dass Gefangene aus Gründen der Sicherheit und Ordnung Telefonkontakte vorab beantragen und freischalten lassen müssen. Gefangene haben jedoch die Möglichkeit, unbeschränkt Briefe zu versenden und zu empfangen, es findet lediglich eine Sichtkontrolle auf das Vorhandensein verbotener Gegenstände statt.
Während der Inhaftierung dienen der Sozialdienst und der Psychologische Dienst jederzeit als Ansprechpartner für die persönlichen Belange und individuellen Problemlagen der Gefangenen. Beide Fachdienste sind insofern auch Ansprechpartner für die Vermittlung von Kontakten zu externen Beratungsstellen oder die Bereitstellung von Informationsmaterial. Beide Berufsgruppen unterliegen als Berufsgeheimnisträger sowohl untereinander als auch gegenüber der Anstalt grundsätzlich der Schweigepflicht. Somit können Gefangene gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst im geschützten Rahmen Beratungsangebote wahrnehmen oder die Vermittlung weiterer Hilfsangebote einleiten. Der Sozialdienst oder Psychologische Dienst kann es auch ermöglichen, dass Gefangene aus dem Büro des Fachdienstes heraus telefonisch mit Beratungsstellen Kontakt aufnehmen, um zu vermeiden, dass Mitgefangene oder Bedienstete den Inhalt eines Anrufs mitbekommen. Es entspricht der vollzugspraktischen Erfahrung, dass

diese Möglichkeiten der fachdienstlichen Beratung von Gefangenen bei Bedarf durchaus genutzt werden. Hiesig liegen bislang keine Erkenntnisse darüber vor, dass es diesbezüglich in der Praxis zu Schwierigkeiten gekommen wäre.
Gefangene, die bereits gelockert sind, können im Rahmen ihrer gewährten Lockerungen externe Beratungsstellen selbstverständlich sowohl persönlich als auch telefonisch kontaktieren, ohne ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität gegenüber der Justizvollzugsanstalt offen zu legen.

Zu Frage 4:

Die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des Justizvollzugs, festgehalten in § 7 Absatz 3 LJVollzG, sehen vor, dass die individuellen Belange und Bedürfnisse von Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft, Behinderung und sexueller Identität im Allgemeinen sowie im Einzelfall zu berücksichtigen sind. Insofern stehen einem eventuellen Wunsch von Transpersonen, sich nach eigenen Vorstellungen z.B. zu schminken, die Haare zu färben oder die Kleidung des Geschlechts zu tragen, zu dem sie sich zugehörig fühlen, keine Hinderungsgründe entgegen. Insoweit einzelne Kosmetik- oder Körperpflegeprodukte nicht mit Sicherheitsvorschriften vereinbar sind und damit nicht zugelassen werden, gilt dies jeweils für alle Gefangene, unabhängig von deren Geschlechtsidentität.

Transpersonen können eine Änderung des Namens oder des Geschlechtseintrags auf Grundlage des Selbstbestimmungsgesetzes jederzeit beim zuständigen Standesamt beantragen. In der Gesetzesbegründung zum Selbstbestimmungsgesetz heißt es zum Bereich des Justizvollzugs ausdrücklich, dass sich die Unterbringung von Strafgefangenen nicht allein am Geschlechtseintrag orientieren müsse. Entsprechend müsse eine Person nicht immer gemäß ihrem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag in einer entsprechenden Anstalt untergebracht werden. Vielmehr gebiete das Grundgesetz und die Fürsorgepflicht der Anstalt, bei der Unterbringung im Strafvollzug die Sicherheitsinteressen und Persönlichkeitsrechte aller Strafgefangenen zu berücksichtigen.

Somit bleibt es auch nach Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes weiterhin möglich, wie bislang auch, die Umstände des Einzelfalls differenziert zu bewerten und auf dieser Grundlage Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Bei der Frage der Unterbringung wird der Wunsch von Transpersonen nach möglichst umfassender Gleichstellung und Normalität innerhalb des Haftalltags einerseits, der Schutz vor Diskriminierung und Gewalt durch Mitgefangene andererseits berücksichtigt. Besonders ins Gewicht fällt hierbei, ob im Einzelfall eine Gefährdung der betroffenen Person durch Mitgefangene vorliegt oder zu befürchten ist. Ebenso wird die Deliktgeschichte der betreffenden Person in die Entscheidung mit einbezogen sowie die Belange und Sicherheitsinteressen mituntergebrachter Gefangener berücksichtigt. Die wenigen Einzelfälle, die bislang zu beobachten sind, zeichnen sich durch eine große Inhomogenität und durch hoch individuelle Bedarfe aus. Auch hieraus leitet sich die Notwendigkeit einer am Einzelfall ausgerichteten Betrachtung ab. Der Justizvollzug Rheinland-Pfalz orientiert sich dabei an den behördlichen Aufnahmeunterlagen, Identitätsnachweisen und dem Personenstandsregister, das zunächst als verbindlich angesehen wird. Im Bedarfsfall kann eine Einzelfallentscheidung – auch unter Berücksichtigung fachdienstlicher Stellungnahmen – getroffen werden. Somit ist auch nach Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes die Betrachtung des Einzelfalls Grundlage der Vollzugsgestaltung für Transpersonen. Während dabei der Wunsch der Transperson hinsichtlich der Unterbringung im Männer- oder Frauenvollzug Berücksichtigung finden kann, besteht keine Möglichkeit, dass Gefangene selbst über deren Unterbringung im Männer- oder Frauenvollzug entscheiden oder dass allein der personenstandsrechtliche Geschlechtseintrag die Unterbringung bestimmt.

Zu Frage 5:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu Frage 6:

Grundsätzlich duschen die Gefangenen in Gemeinschaft. Sollte jedoch hierin im Einzelfall eine Gefahrenlage gesehen werden, kann als allgemeine Sicherungsmaßnahme zum Schutz der Transperson auch ein Einzelduschen angeordnet werden. Im Übrigen wird zur Frage der Verhinderung gewalttätiger und damit auch sexueller Übergriffe sowie zur Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Zu Frage 7:

Das Merkmal „queer“ bzw. die davon umfassten sexuellen Orientierungen bzw. nicht-cisgender-Geschlechtsidentitäten werden nicht statistisch erfasst (vgl. Antwort zu Frage 1). Folglich können auch keine Zahlen zu queerfeindlichen Straftaten erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin